

SG_GERICHTE B 2018/203 vom 6. Mai 2020

SG Gerichte, 2020-05-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_gerichte_B_2018_203

FR: SG_GERICHTE B 2018/203 du 6 mai 2020

IT: SG_GERICHTE B 2018/203 del 6 maggio 2020

Regeste

Wiederaufnahme des Verfahrens betreffend den vorsorglichen Führerausweisenzug. Art. 81 Abs. 2 VRP. Eine Wiederaufnahme ist einerseits zulässig, wenn es objektiv unmöglich war, die geltend gemachten Gründe im ordentlichen Rechtsmittelverfahren vorzubringen, und andererseits, wenn es dem Betroffenen aufgrund der Umstände nicht zumutbar war, den ordentlichen Rechtsmittelweg zu beschreiten. Die Erhebung eines ordentlichen Rechtsmittels wäre dem Beschwerdeführer auch als juristischen Laien zumutbar und möglich gewesen. Die Stellungnahme des Arztes ist keine neue wesentliche Tatsache, da sie bereits im Zeitpunkt des Verfügungserlasses vorlag. Keine Wiederaufnahme des Verfahrens. Auch ist die damalige Verfügung nicht richtig. Abweisung der Beschwerde (Verwaltungsgericht, B 2018/203). Die gegen dieses Urteil erhobene Beschwerde ans Bundesgericht wurde mit Urteil vom 6. Mai 2020 abgewiesen (Verfahren 1C_262/2019).

Volltext

St.Gallen Verwaltungsgericht 10.04.2019 B 2018/203 Saint-Gall Verwaltungsgericht 10.04.2019 B 2018/203 San Gallo Verwaltungsgericht 10.04.2019 B 2018/203

Wiederaufnahme des Verfahrens betreffend den vorsorglichen Führerausweisenzug. Art. 81 Abs. 2 VRP.

Eine Wiederaufnahme ist einerseits zulässig, wenn es objektiv unmöglich war, die geltend gemachten Gründe im ordentlichen Rechtsmittelverfahren vorzubringen, und andererseits, wenn es dem Betroffenen aufgrund der Umstände nicht zumutbar war, den ordentlichen Rechtsmittelweg zu beschreiten. Die Erhebung eines ordentlichen Rechtsmittels wäre dem Beschwerdeführer auch als juristischen Laien zumutbar und möglich gewesen. Die Stellungnahme des Arztes ist keine neue wesentliche Tatsache, da sie bereits im Zeitpunkt des Verfügungserlasses vorlag. Keine Wiederaufnahme des Verfahrens. Auch ist die damalige Verfügung nicht richtig. Abweisung der Beschwerde (Verwaltungsgericht, B 2018/203).

Die gegen dieses Urteil erhobene Beschwerde ans Bundesgericht wurde mit Urteil vom 6. Mai 2020 abgewiesen (Verfahren 1C_262/2019).

St.Gallen Verwaltungsgericht Saint-Gall Verwaltungsgericht San Gallo Verwaltungsgericht

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.